

2. Änderungsverordnung

Zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Verkürzung/Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften und Vergnügungsstätten vom 22.03.1999 vom 2017

Aufgrund des § 3 Abs. 5 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 487) und der §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528, SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkürzung/Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften und Vergnügungsstätten vom 22.03.1999 in der Fassung vom 03.12.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Anlässlich des Leineweber-Marktes im Mai / Juni jeden Jahres wird der Beginn der Sperrzeit wie folgt festgesetzt“
2. § 2 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„für die zum Leineweber-Markt zugelassenen Betriebe einschließlich der öffentlichen Vergnügungsstätten auf 24.00 Uhr am Mittwoch, Freitag und Sonnabend und auf 22.00 Uhr am Donnerstag und Sonntag“
3. § 2 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„für die zum Leineweber-Markt zugelassenen Schank- und Speisewirtschaften auf 01.00 Uhr in den Nächten vom Mittwoch zum Donnerstag, vom Freitag zum Sonnabend und vom Sonnabend zum Sonntag und auf 22.00 Uhr am Donnerstag und Sonntag.
4. In § 4 letzter Satz wird die Datumsangabe 31.12.2018 durch das Datum 31.12.2028 ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Bielefeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) Die Ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) Der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden ist, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den

Clausen
Oberbürgermeister